



# Herzlich willkommen zur 16. Stadtratssitzung am 27. November 2025

## Hinweis: AUDIOAUFNAHME

Zur Erfüllung des Auftrages der Niederschrift gem. § 40 der Sächsischen Gemeindeordnung wird die Sitzung des Stadtrates per Audioaufnahme protokolliert. Nach Bestätigung des Protokolls wird die Tonaufnahme gem. Art. 17 – EU-DSGVO (Absatz 1a) gelöscht.



# TOP 1 Begrüßung durch den Bürgermeister



# TOP 2 Feststellung der ordentlichen Einberufung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates



# TOP 3 Festlegung Unterschriften Stadträte Niederschrift



# TOP 4 Bestätigung der Tagesordnung



# TOP 5 Protokollkontrolle der 15. Stadtratssitzung vom 30.10.25\*



# TOP 6 Berichterstattung des Bürgermeisters und Anhörung der Ortsvorsteher

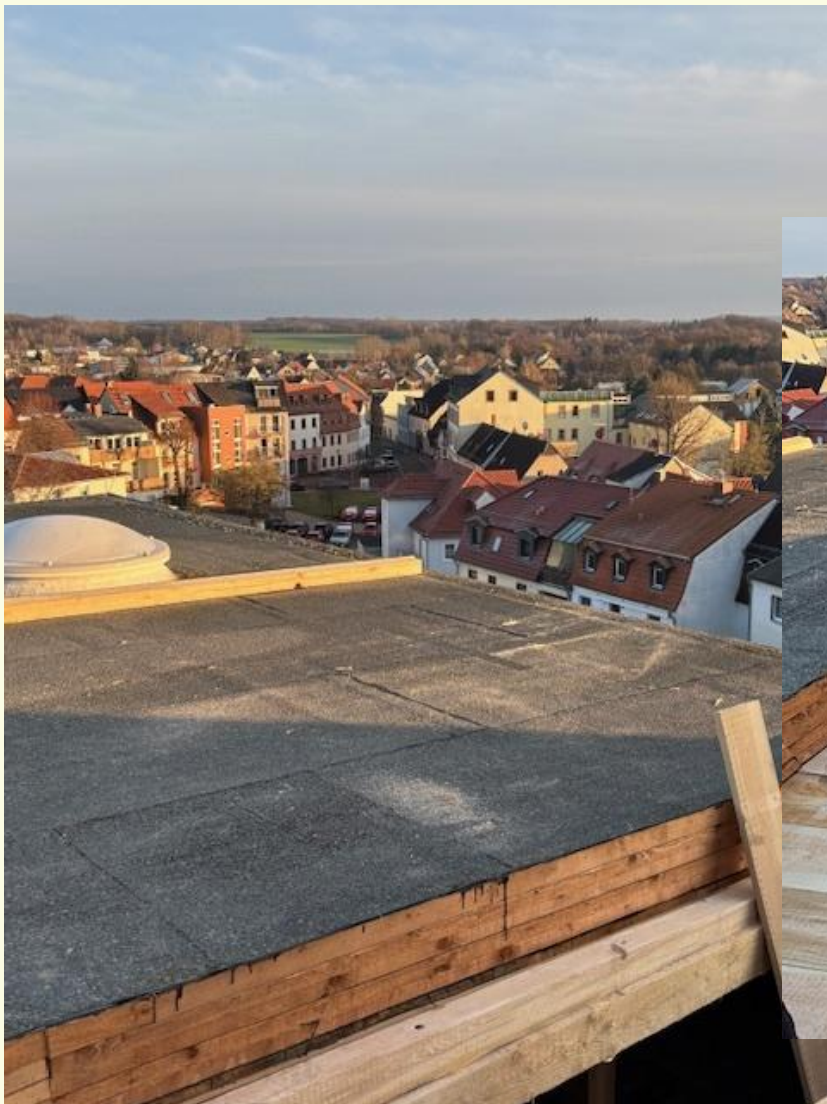


# TOP 6

- VA-Sitzung am 08.12.25 entfällt
- Informationen zum Brunnenfest



# TOP 6 - Instandsetzung Dach Kaiserliches Postamt





# TOP 6 - Instandsetzung Dach Kaiserliches Postamt





**STADT BAD LAUSICK**  
KURSTADT IN SACHSEN



**STADT BAD LAUSICK**  
KURSTADT IN SACHSEN

# TOP 7 Einwohnerfragestunde



# TOP 8 Nachverpflichtung eines Stadtratsmitgliedes\*



## **BESCHLUSSVORLAGE Nr. I/III/16/27/11/2025** **für die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 27.11.2025**

### **Gegenstand der Vorlage:**

Beschluss über das Nachrücken von Herrn Mark Wegewitz als 1. Ersatzperson der CDU für den Stadtrat der Stadt Bad Lausick

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Bad beschließt das Nachrücken von Herrn Mark Wegewitz in den Stadtrat der Stadt Bad Lausick.

### **Begründung:**

Herr Mark Wegewitz ist als 1. Ersatzperson für die Partei CDU in der Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse der Stadtratswahl vom 09.06.2024 am 10.06.2024 festgestellt worden. Mit Beschluss des Stadtrates vom 30.10.2025 wurde die Beendigung der Tätigkeit des gewählten Stadtrates Herrn Udo Goerke beschlossen. Das Nachrücken der 1. Ersatzperson ist nicht mehr unmittelbar dem Wahlrecht zuzuordnen. Es ist dafür ein feststellender Beschluss erforderlich.



# TOP 9

# Neuwahl der Gremien und Ausschüsse\*



## **BESCHLUSSVORLAGE Nr. II/II/16/27/11/2025** **für die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 27.11.2025**

### **Gegenstand der Vorlage:**

Beschluss über den Widerruf der Besetzung von folgenden Ausschüssen und Gremien sowie deren Neubesetzung:

- Verwaltungsausschuss
- Technischer Ausschuss
- Gemeinschaftsausschuss
- Schulkonferenz Grundschule

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Bad beschließt nach § 42 Abs. 2 SächsGemO den Widerruf der Besetzung der genannten Ausschüsse und Gremien in der bisherigen Besetzung sowie die Neubesetzung in der Form, dass alle bisherigen Mitglieder der Ausschüsse und Gremien mit Ausnahme von Herrn Udo Goerke neu bestellt werden und an Stelle von Herrn Udo Goerke Herr Mark Wegewitz bestellt wird.

### **Begründung:**

Mit Beschluss des Stadtrates vom 30.10.2025 wurde die Beendigung der Tätigkeit des gewählten Stadtrates Herrn Udo Goerke beschlossen. Herr Mark Wegewitz wurde als neues Mitglied des Stadtrates bestellt. Die Besetzung der Ausschüsse im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 29.08.2024 erfolgte als Gesamtakt. Demnach ist die Besetzung der betroffenen Ausschüsse und Gremien zu widerrufen und eine Neubesetzung herbeizuführen.



# TOP 10

# Beschluss zur Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Bad Lausick\*





**BESCHLUSSVORLAGE Nr. III/II/16/27/11/2025**  
**für die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 27.11.2025**

**Gegenstand der Vorlage:**

Beschlussfassung zur Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Bad Lausick und ihrer Ortsteile

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick beschließt die Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Bad Lausick und ihrer Ortsteile. Die Satzung ist Grundlage für die Abrechnung der Aufwandsentschädigung von Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Lausick und ihrer Ortsteile. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Damit tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 18.12.2020 außer Kraft.

**Begründung:**

Auf Grundlage des § 4 in Verbindung mit § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285) sowie der §§ 62, 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) sowie der Sächsischen BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung (SächsBRKJubZVO), beschließt der Stadtrat der Stadt Bad Lausick die beigefügte Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Bad Lausick und ihrer Ortsteile.



# TOP 11

**Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Stadtverwaltung Frohburg über die zeitweilige Übertragung von Aufgaben gem. Personenstandsgesetz (PStG)\***



## **BESCHLUSSVORLAGE Nr. IV/II/16/27/11/2025** **für die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 27.11.2025**

### **Gegenstand der Vorlage:**

Abschluss einer Zweckvereinbarung für den Bereich des Personenstandswesen mit der Stadtverwaltung Frohburg

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Bad beschließt den Abschluss einer Zweckvereinbarung für den Bereich des Personenstandswesen mit der Stadtverwaltung Frohburg.

### **Begründung:**

Zur Aufrechterhaltung der Bearbeitung von Angelegenheiten im Personenstandswesen ist eine Zweckvereinbarung für Abwesenheitszeiten und Eheschließungen im Jahr 2026 und 2027 von Nöten. Die Zweckvereinbarung mit der Stadtverwaltung Frohburg endet zum 31.12.2027.

Die Entscheidung über den Abschluss einer Zweckvereinbarung kann der Gemeinderat nach §28 Abs. 2 Nr. 21 SächsGemO nicht übertragen.



# TOP 12 Tischvorlage-Annahme von Spenden



## **BESCHLUSSVORLAGE Nr. V/II/16/27/11/2025** **für die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 27.11.2025**

### **Gegenstand der Vorlage:**

Diskussion und Beschlussfassung zur Annahme einer Sachspende

### **Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lausick beschließt die Annahme einer Aufwandsspende für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 499,80 € für die Bergung, den Transport und das Setzen eines Weihnachtsbaumes auf dem Marktplatz Bad Lausick (Produktkonten Ergebnishaushalt 57330000.31470000./57330000.42717000.).

Spender: Hennemann Holzbau GmbH; 04654 Frohburg, Ebersbacher Straße 38

### **Begründung:**

Im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts wurde der § 73 (Grundsätze der Einnahmehbeschaffung) der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) um den Absatz 5 ergänzt, wonach die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln darf. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten.

Über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen hat nach der neuen Regelung des § 73 Abs. 5 SächsGemO aus Gründen der Transparenz der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu entscheiden. Die Ausführung der Sachleistung erfolgte am 15.11.2025. Es betrifft die Rechnung vom 20.11.2025 (Rechnungs – Nr.: 054/11/2025)



## **BESCHLUSSVORLAGE Nr. VI/II/16/27/11/2025** **für die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 27.11.2025**

### **Gegenstand der Vorlage:**

Diskussion und Beschlussfassung zur Annahme einer Spende für das Haushaltsjahr 2025

### **Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lausick beschließt die Annahme einer Geldspende in Höhe von 2.294,20 € für die FFW Bad Lausick für das Haushaltsjahr 2025 (Produktkonto Ergebnishaushalt 12600000.27919700.68170000 -Invest-Nr. 2126000001/30).

Der Verwendungszweck - Beschaffung einer Flipchart - für die FFW Bad Lausick wurde durch den Spender festgelegt.

Spender: Elektrotechnik Jahn, Landstraße 51, 04651 Bad Lausick

### **Begründung:**

Die Stadt Bad Lausick darf gemäß § 73 Abs. 5 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) zur Erfüllung Ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden einwerben und annehmen. Über die Annahme von Spenden entscheidet der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss in öffentlicher Sitzung. Entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Bad Lausick (§ 6 Abs. 2 Nr. 10) entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Annahme von Spenden.

Der Spendeneingang erfolgte am 13.11.2025.



## **BESCHLUSSVORLAGE Nr. VII/III/16/27/11/2025** **für die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 27.11.2025**

### **Gegenstand der Vorlage:**

Diskussion und Beschlussfassung zur Annahme von Geldspenden für das Haushaltsjahr 2025 (Liste)

### **Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lausick beschließt die Annahme von Geldspenden (Liste) in Höhe von insgesamt 1.027,61 € für das Haushaltsjahr 2025 **laut Anlage**.

Die Verwendung der Spenden ist in der Anlage für die jeweilig Ortswehr benannt.

Spender: siehe Anlage

### **Begründung:**

Die Stadt Bad Lausick darf gemäß § 73 Abs. 5 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) zur Erfüllung Ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden einwerben und annehmen. Über die Annahme von Spenden entscheidet der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss in öffentlicher Sitzung.

Nach § 73 Abs.5 Satz 5 SächsGemO können Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 1.000,00€ listenmäßig erfasst werden und darüber in einer gemeinsamen Beschlussvorlage entscheiden.

Entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Bad Lausick (§ 6 Abs. 2 Nr. 10) entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Annahme von Spenden.

Der Spendeneingang erfolgte am 18.07.2025, 13.11.2025.

**Anlage:** [Spendenliste](#)



# TOP 13

**Aufhebung Hebesatzsatzung der  
Stadt Bad Lausick ab dem  
01.01.2026\***



## **BESCHLUSSVORLAGE Nr. I/16/27/11/2025** **für die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 27.11.2025**

### **Gegenstand der Vorlage:**

Diskussion und Beschlussfassung zur Aufhebung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) ab dem 01.01.2026

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick beschließt die Aufhebung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) ab dem 01.01.2026.

### **Begründung:**

Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern obliegt den Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung gemäß § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und § 7 Absatz 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO). Dies kann in der Haushaltssatzung oder mittels einer Hebesatzsatzung erfolgen.

Setzt die Gemeinde gemäß § 74 Absatz 2 Nummer 3 SächsGemO die Hebesätze für die Realsteuern in der Haushaltssatzung fest, können diese vorläufig auch im Folgejahr angewendet werden, solange noch keine neue Haushaltssatzung mit neuen Hebesatzfestsetzungen - oder alternativ eine separate Hebesatzsatzung - in Kraft getreten ist (§ 78 Absatz 1 Nummer 2 SächsGemO). Bezüglich der Erhebung für 2025 ging diese Regelung (§ 78 Absatz 1 Nummer 2 SächsGemO) allerdings ins Leere, weil die Anwendung der alten Hebesätze aufgrund der Grundsteuerreform und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Grundsteuermessbeträge rechtsfehlerhaft gewesen wäre.



Somit beschloss der Stadtrat aufgrund fehlender Haushaltssatzung 2025 mit Beschluss-Nr.56/6/19/12/2024 eine ab dem 01.01.2025 gültige Hebesatzsatzung mit folgenden Hebesätzen:

375 v.H. für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betrieb)

380 v.H. für die Grundsteuer B (Grundstücke)

385 v.H. für die Gewerbesteuer.

Mit der Verabschiedung des Doppelhaushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wurde aufgrund der Haushaltslage die Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer um fünfzehn Prozentpunkte ab dem Haushaltsjahr 2026 beschlossen. Laut Haushaltssatzung 2026 beträgt dieser somit 400 v.H. Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B bleiben gegenüber dem Haushaltsjahr 2025 unverändert bei 375 v.H. und 380 v.H.

Aufgrund der Hebesatzregelungen in der Haushaltssatzung 2026 ist die Hebesatzsatzung entbehrlich und aufzuheben.

Der Verwaltungsausschuss befürwortete in seiner Sitzung am 22.10.2025 diese Vorgehensweise.

**Anlagen:**



# TOP 14

**Informationen der Zentrenmanagerin  
zum Förderprogramm Zukunftsfähige  
Innenstädte und Zentren\***



# TOP 15

**Vergabe einer freiberuflichen  
Tätigkeit als „Citymanager“ im  
Rahmen des Fördergebietes  
SOP/LZP „KurCity“\***



## **BESCHLUSSVORLAGE Nr. I/III/16/27/11/2025 für die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 27.11.2025**

### **Gegenstand der Vorlage:**

Vergabe einer freiberuflichen Tätigkeit als „Citymanager/in“ im Rahmen des Fördergebietes SOP/LZP „Kur-City“

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat erteilt im Rahmen des Förderprogramm LZP „Kur-City“ den Zuschlag für das ausgeschriebene Citymanagement im Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 mit der Option der Verlängerung um jeweils ein Jahr, jedoch maximal bis zum 31.12.2028 auf die Bewerbung von Frau Dr. Susanne Schulze aus Bad Lausick.

### **Begründung:**

Im Rahmen der Städtebauförderung Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren“ (LZP) Kur-City sind für die Jahre 2026 bis 2028 jeweils Gesamtausgaben in Höhe von 50.000,00€ für das Kur-City-Management vorgesehen. Im Doppelhaushaltsplan 2025/ 2026 sind im Planjahr 2026 sowie in den Finanzplanjahren 2027 und 2028 die Mittel in vorgenannter Höhe entsprechend berücksichtigt (Produktkonten 51110000.44315610./74315610.). Davon entfallen auf das Honorar maximal 11.700,00€ (5 Stunden pro Woche a 45,00€). Das Kur-City-Management ist zu 100% förderfähig, der Fördersatz beträgt 2/3 (Produktkonten 51110000.31416100./61416100.).

Mit Datum vom 19.09.2025 wurde im Mitteilungsblatt die Ausschreibung für einen Citymanager veröffentlicht (§17 VgV/§12UVgO). Es wurde ein 2-stufiges Verfahren gewählt, um neben dem Honorar auch eine Wertung für das Konzept, Qualifikation/ Referenzen und Präsentation zu wichten. Die Aufgabe des Citymanager besteht darin, dass Fördergebiet „Kur-City“ in seiner Attraktivität zu steigern, zu revitalisieren und weiter zu entwickeln. Schwerpunktthemen sind die Handlungsfelder der Entwicklung und Verbesserung der Wohnsituation, Wirtschaft, Kultur und Daseinsvorsorge. Mit integrativen und umsetzungsorientierten Ansätzen sind lokale Akteure und Partner einzubinden und bestehende Netzwerke zu fördern und zu verstetigen.



Nach Ablauf der Bewerbungsfrist lag ein Angebot vor. Das Angebot war qualifiziert und eine Aufhebung der Ausschreibung war nicht zu rechtfertigen. Auf das Vorstellungsgespräch wurde verzichtet, da die Bewerberin bekannt ist und von 2023 bis November 2025 über das Förderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (ZiZ) als Zentrenmanager auf Honorarbasis für die Stadt Bad Lausick erfolgreich tätig war. Die Wertungskriterien sind erfüllt. An der Entscheidung wirkten neben dem Bürgermeister auch Vertreter des Auftraggebers mit. Der Zuschlag ist gem. §43 UVgO /§ 58 VgV zu erteilen.

Hinweis:  
Der Betrieb der „Lebendigen Ecke“ (z.B. Miete, Nebenkosten und über die Gebietskulisse hinausgehende Veranstaltungen, Honorare, Catering), bisher über ZiZ förderfähig, ist im LZP „Kur-City“ nicht förderfähig. Die Kosten für die Anmietung und Betriebskosten der Räumlichkeit werden ab Dezember zu 100% von der Stadt Bad Lausick getragen. Die Kosten wurden bereits bei der Haushaltplanung 2025/2026 berücksichtigt.



# TOP 16

## **Anfragen der Stadträte gem. § 4 Abs. 2 Geschäftsordnung**



**STADT BAD LAUSICK**  
KURSTADT IN SACHSEN



**STADT BAD LAUSICK**  
KURSTADT IN SACHSEN

**Vielen Dank für Ihr Kommen!**